



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 01 / 2022

Seite 1 – Seite 226

Ausgabedatum: 08.02.2022

INHALT

Änderung der Satzung des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –	S. 5
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.)	S. 13
Richtlinie der Universität Heidelberg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (RiLi HD W-Besoldung)	S. 45
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 55
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien	S. 83
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch	S. 85
Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidel- berg für die Bachelorstudiengänge <i>Romanistik: Französisch,</i> <i>Romanistik: Spanisch,</i> <i>Romanistik: Italienisch,</i> <i>Romanistik: Portugiesisch</i> – Besonderer Teil –	S. 87

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung von Zulassungssatzungen, der Zulassungsordnung, der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren, der Prüfungs- und Studienordnung und den Prüfungsordnungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Rahmen der Übertragung der Verantwortung für die Studiengänge Matter to Life (Master), Molekulare Biotechnologie (Bachelor), Molekulare Biotechnologie (Master) und Technische Informatik (Master) an die Fakultät für Ingenieurwissenschaften	S. 169
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie	S. 175
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 185
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)	S. 225

SATZUNG des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. Sep. 2005 (GBl. S. 621) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dez. 2020 (GBl. S. 1226) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

§ 1 Zuständigkeit und Sitz

1. Das Studierendenwerk Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:
Studierendenwerk Heidelberg
– Anstalt des öffentlichen Rechts –.
2. Es hat seinen Sitz in Heidelberg.

3. Das Studierendenwerk Heidelberg ist folgenden Hochschulen zugeordnet:

Universität Heidelberg

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Hochschule für angewandte Wissenschaften Heilbronn

Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn

Center for Advanced Studies Duale Hochschule Baden-Württemberg

Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe) insbesondere durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und auch von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.

- c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, Kinder erziehender Paare, ausländischer Studierender.

Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

- d) Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder sowohl von Studierenden als auch von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder.

- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

- f) Finanzielle Studienhilfen.

Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

3. Die vom Studierendenwerk Heidelberg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretungsversammlung

1. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen, nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss des/der GeschäftsführerIn entgegen und erörtert diese.

2. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats.
Die VertreterInnen der Studierenden im Verwaltungsrat und deren StellvertreterInnen werden auf Grund von Vorschlägen gewählt, die von den studentischen Mitgliedern der Vertretungsversammlung eingebracht werden.

3. Neben den hauptberuflichen Rektorats- bzw. Vorstandsmitgliedern der Hochschulen, den VerwaltungsdirektorInnen der Hochschulen sowie den RektorInnen und LeiterInnen der örtlichen Verwaltung der Studienakademien entsendet jede Hochschule und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden jeweils eine/n Studierende/n und eine hauptberufliche Lehrkraft in die Vertretungsversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei Lehrkräfte und drei Studierende, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei Lehrkräfte und fünf Studierende und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und sieben Studierende. Die Amtszeit beginnt jeweils am 15. Oktober.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretungsversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds.

5. Die Vertretungsversammlung wird vom/von der GeschäftsführerIn über die Arbeit des Studierendenwerks informiert.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Soweit nicht ein/e KanzlerIn oder VerwaltungsdirektorIn gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann von der Vertretungsversammlung aus diesem Personenkreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.

2. Die Amtszeit der vier VertreterInnen der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

3. Bei den VertreterInnen der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Bei den VertreterInnen der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
§ 10 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

6. Der Verwaltungsrat ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden beruft das dienstälteste Mitglied, bei gleicher Amtslänge das lebensälteste derselben, den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen

1. Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.
(Bisherige Ziffer 2 entfällt)

§ 6 Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Heidelberg angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Heidelberg, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.
2. Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.06.2021

gez. Der Vorsitzende der Vertretungsversammlung
des Studierendenwerk Heidelbergs
Rektor der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
Frank Haarer

12

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2022
08.02.2022

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.)

vom 18. Januar 2022

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende Promotionsordnung für die Medizinischen Fakultäten zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Januar 2022 erteilt.

Inhalt

- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens
- § 9 Entscheidung über das Promotionsprüfungsverfahren
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission und mündliche Promotionsprüfung
- § 12 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 15 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)

- § 16 Rücknahme und Widerruf der Annahme; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ausnahmeregelungen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Grundsätze der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Anlage 2: Studienprogramm
- Anlage 3: Eidesstattliche Versicherung

§ 1 Promotion

- (1) Die Promotion wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg durchgeführt.
- (2) Die Medizinischen Fakultäten verleihen auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den „Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses“ und den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (2019), welche in angemessener Weise umgesetzt werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten Dissertation und
2. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten mündlichen Prüfung, zu deren Gegenstand insbesondere die Dissertation gehört.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät wählen einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei den Aufgaben handelt es sich z.B. um Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Definition von Auflagen, Prüfung von Betreuungskapazitäten sowie die fachliche und wissenschaftliche Eignung des Projekts für den Doktorgrad, Bestimmung von Gutachtern / Gutachterinnen, Genehmigung des Studienprogramms, Prüfung der Promotionsvereinbarung, Genehmigungen von Fristverlängerungen, Schlichtung von Konflikten, Entscheidungen in Härtefällen, Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz sowie die Bewertung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 7 und höchstens 15 Professoren / Professorinnen bzw. Privatdozenten / Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät, wobei die Professoren / die Professorinnen mehrheitlich vertreten sind. Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit der neuen Ausschussmitglieder beginnt und die Amtszeit der bisherigen Ausschussmitglieder endet mit der Wahl.

(4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der / die Vorsitzende.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann als Doktorand / Doktorandin in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang,
2. einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden fachlich einschlägigen Studiengang an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine schriftliche Abschlussarbeit und einen fachlich einschlägigen überdurchschnittlichen Studienabschluss in einem Studiengang mit in der Regel 300 ECTS nachweisen kann. In begründeten Einzelfällen, in denen die Zeugnisse allein nicht hinreichenden Aufschluss über die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zur Promotion geben, kann der Promotionsausschuss Auflagen erteilen oder eine Kenntnisprüfung durchführen.

(3) Von der Zulassung zum Promotionsverfahren Dr. sc. hum sind Absolventen / Absolventinnen mit alleinigem medizinischem bzw. zahnmedizinischen Staatsexamen oder diesen international gleichgestellten Abschlüssen grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf Antrag können besonders qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Medizinstudium und zusätzlich einem fachlich einschlägigen, nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (mindestens 120 ECTS) oder mit einem vierjährigen Bachelor in Medizin (mindestens 180 ECTS) und zusätzlich einem fachlich einschlägigen, nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (mindestens 120 ECTS) zugelassen werden.

Ausnahmsweise können in diesen Fällen auch Bewerber und Bewerberinnen mit einjährigem nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (60 ECTS) unter Auflagen zugelassen werden. In diesen Fällen macht der Promotionsausschuss zur Auflage, dass zur Weiterqualifikation vom Promotionsausschuss genehmigte Kurse mit Prüfung absolviert werden (zusammen mindestens 60 ECTS). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass die Erfüllung der Auflagen innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.

(4) In Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines 3-jährigen Bachelorstudienganges einer Universität oder eines 4-jährigen Bachelorstudienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zugelassen werden, wenn die Kenntnisse der Absolventen / der Absolventinnen denen von Diplom- oder Masterstudienabgängern vergleichbar sind und eine schriftliche Abschlussarbeit vorliegt. Zum Nachweis legt der Bewerber / die Bewerberin mindestens 2 Gutachten unabhängiger Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen vor, die bestätigen, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers / der Bewerberin klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Masterarbeit entspricht. Aufgrund dieser Gutachten entscheidet der Ausschuss über die Zulassung zu einem Kolloquium, in dem die besondere Qualifikation abschließend beurteilt wird. Der Promotionsausschuss bestimmt mindestens 3 Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen zur Durchführung des Kolloquiums. Eine Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass diese von allen Prüfenden einstimmig befürwortet wird. Das Kolloquium kann insgesamt einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums in einem der Fächer ist das Kolloquium als Ganzes nicht bestanden.

(5) Zugelassen werden können auch besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines Diplomstudienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Berufsakademie, wenn ein Eignungsfeststellungsverfahren genehmigt und mit Erfolg absolviert wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel drei Semester nach Antragstellung abgeschlossen sein. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren ist die erste Wiederholungsprüfung frühestens nach 14 Tagen zulässig. Die Prüfung(en) kann (können) insgesamt zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem der Fächer ist das Eignungsfeststellungsverfahren als Ganzes nicht bestanden.

(6) Über die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen, die ein Bewerber / eine Bewerberin an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz.

(7) Wer bereits einen Doktorgrad in einem Promotionsverfahren oder einen äquivalenten akademischen Grad (z.B. PhD) erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites grundständiges Studium gemäß Absatz 1-6 abgeschlossen.

(8) Bewerber / Bewerberinnen müssen für die Promotion eine Anbindung an eine Klinik oder ein Institut der jeweiligen Medizinischen Fakultät bzw. eine koptierte Forschungseinrichtung oder ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität oder an die Hochschule Heilbronn im Studiengang Medizinische Informatik vorweisen können. Diese Anbindung wird über eine Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3, i.d.R. für mindestens 3 Jahre, nachgewiesen. Abweichungen von den o.g. Institutionen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Promotionsausschuss.

(9) Wird das Dissertationsvorhaben an einer Institution durchgeführt, die nicht der Fakultät zugeordnet ist, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung des / der jeweils Verantwortlichen, d.h. in der Regel des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin dieser Institution einzuholen. Dies entfällt, wenn es sich um die Dienststelle des Betreuers / der Betreuerin handelt.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin

(1) Die Annahme als Doktorand / Doktorandin ist vor Beginn einer Doktorarbeit beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule und gegebenenfalls der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4),
- b) die Promotionsvereinbarung (§ 6) mit Angaben zum individuellen Studienprogramm inkl. Zusammensetzung des Thesis Advisory Committee (TAC) und einem Zeitplan hinsichtlich der geplanten TAC Treffen (Anlage 2),
- c) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation aus einem Fachgebiet der jeweiligen Medizinischen Fakultät, mit einer kurzen Beschreibung des Forschungsvorhabens gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses, sowie der Darlegung, dass das gewählte Thema in einem fachlichen Bezug zur Medizinischen Fakultät steht.
- d) eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass auf der Grundlage des vorgelegten Studienabschlusses an keiner anderen Stelle bereits ein Doktorgrad bzw. ein äquivalenter akademischer Grad erworben wurde bzw. die Annahme als Doktorand / Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) ist Englisch / Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers / der Bewerberin, ist eine entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen (§ 7 Abs. 5), es muss in der Regel mindestens ein CEFR B2-Niveau (Common European Framework of Reference for Languages) dokumentiert sein, ggfs. Kopien der Ethikvoten und / oder Tierversuchsgenehmigungen,
- f) Kopie des Personalausweises / Reisepasses

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Abschluss der vom Promotionsausschuss genehmigten Promotionsvereinbarung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand / Doktorandin. Die Annahme wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Doktorand / die Doktorandin eine elektronische Promotionsakte zur Registrierung im zentralen online-Portal (z.B. heiDOCS) anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden / die Doktorandin während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.

(4) Nach Annahme muss sich der Doktorand / die Doktorandin an der Universität Heidelberg nach § 60 Abs. 1 Satz 1b des Landeshochschulgesetzes immatrikulieren. Dies gilt nicht für angenommene Doktoranden / Doktorandinnen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(5) Mit der Annahme des Bewerbers / der Bewerberin als Doktorand / Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden / die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(6) Die Dissertationsschrift sollte nach fünf Jahren eingereicht sein. Ansonsten wird die Annahme als Doktorand / Doktorandin widerrufen. Der Doktorand / die Doktorandin kann einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

(1) Alle habilitierten Mitglieder / Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg / der Medizinischen Fakultät Mannheim sind berechtigt, Doktoranden / Doktorandinnen zu betreuen. Die Auswahl der Betreuer / Betreuerinnen muss die Vorgaben des LHG § 38 Abs. 4 und 6 erfüllen. Der Betreuer / die Betreuerin muss in der Regel die *venia legendi* für das Hauptfach besitzen (siehe LHG § 38 Abs. 4 und 6). Das Recht, Doktoranden / Doktorandinnen zu betreuen, kann auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor bzw. von der Rektorin auch auf hochqualifizierte promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter übertragen werden.

(2) Eine befristete Assoziierung für von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann, gemäß der Satzung der Universität Heidelberg über die Assoziierung von Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der fachspezifischen Konkretisierungen der Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim, erfolgen.

(3) Zwischen Doktorand / Doktorandin und Betreuer / Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung). Der Promotionsausschuss kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.

(4) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden / Doktorandinnen in (interdisziplinäre) Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden / Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

(5) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur jeweiligen Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des jeweils Verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen.

(6) Bei Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität bzw. der Medizinischen Fakultäten zur Schlichtung einbezogen werden.

(7) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des wissenschaftlichen Betreuers / der wissenschaftlichen Betreuerin der Dissertation zustimmen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung des Doktoranden / der Doktorandin sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.

(2) Bei einem Gemeinschaftsprojekt kann der Beitrag des Doktoranden / der Doktorandin als Dissertation nur dann anerkannt werden, wenn der Beitrag eindeutig abgrenzbar und für sich alleine bewertbar ist und die Anforderungen an eine Dissertation erfüllt.

(3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Promotionsausschuss die Dissertationsleistung auch kumulativ erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die verwendeten Publikationen die Promotionsleistung umfassen und dem Doktoranden / der Doktorandin eindeutig zugewiesen werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die beantragte Form der Dissertationsleistung qualitativ und wissenschaftlich einer regulären Dissertationsschrift entspricht.

(4) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin ganz oder teilweise vor Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (§ 8) veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte (Teil-)Ergebnisse sind nicht von der Aufnahme in die Dissertation ausgeschlossen. Entsprechende Dissertationskapitel müssen in diesem Fall jedoch explizit als bereits veröffentlicht gem. Abfassungsrichtlinien der Fakultät gekennzeichnet werden. Die Veröffentlichung muss der Dissertation beigelegt werden.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens

Das Promotionsprüfungsverfahren beginnt auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin und setzt sich aus der Bewertung der Dissertationsschrift (§ 9) und dem Ablegen der mündlichen Prüfung (§ 11) zusammen.

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation, jedoch in der Regel 3 Jahre nach Annahme als Doktorand / Doktorandin, reicht der Doktorand / die Doktorandin die Dissertation beim Promotionsausschuss ein und stellt einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Fakultät benötigten Anzahl,
- b) eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin gem. Anlage 3, dass er / sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat; sowie ein von dem Doktoranden / der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,

- c) eine Erklärung, ob er /sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte und ob das Thema der Promotion bereits für eine andere Prüfungsleistung verwendet wurde,
- d) die Vorschläge der Nebenfächer und Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 11 Abs. 3,
- e) Elektronische Kopien der Zusammenfassung und der gesamten Dissertationsschrift,
- f) Votum informativum gem. § 9 Abs. 1, elektronisch und im Original,
- g) eine Auflistung besuchter Lehrveranstaltungen (sog. „blue sheet“) sowie TAC-Fortschrittsberichte und die Kurzprotokolle der TAC-Meetings (Anlage 2) im Rahmen des in der genehmigten Promotionsvereinbarung festgelegten individuellen Studienprogramms nach § 5 Abs. 1 (b),
- h) Bestätigung des Betreuers bzw. der Betreuerin über die Einhaltung des individuellen Studienprogramms.

Darüber hinaus legt der Doktorand / die Doktorandin folgende Unterlagen vor:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
- eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag,
- Statistikbogen,
- ggfs. je 1 Kopie der aus der Dissertation hervorgegangenen Publikation(en),
- Gutachternvorschläge.

(4) Liegen die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung und alle in § 8, Absatz 2, a) bis h) aufgeführten Unterlagen vor, so erhält der Doktorand / Doktorandin einen Bescheid über die Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens.

§ 9 Entscheidung über das Promotionsprüfungsverfahren

(1) Das Promotionsprüfungsverfahren ist bestanden, wenn die eingereichte Dissertationsarbeit nach § 10 und die mündliche Prüfung nach § 11 erfolgreich bestanden sind.

(2) Das Promotionsprüfungsverfahren ist nicht bestanden, wenn

- die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen,
- die in § 8, Absatz 2, a) bis h) genannten Unterlagen nicht vollständig sind,
- mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde,
- die Wiederholung der Dissertation oder der mündlichen Prüfung erfolglos war,
- der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation beschließt,
- Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

In diesem Fall kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens abgelehnt oder die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zurückgenommen werden.

(3) Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfungsleistung grundsätzlich einmal nach § 11 Abs. 8 wiederholt werden.

(4) Ist die Dissertation oder die Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistung abgelehnt worden, so kann der Doktorand / die Doktorandin unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin gemäß § 5 stellen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Bei Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen schriftlich begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach der Einreichung der Dissertation und des Votum informativum, das in der Regel von dem Betreuer / der Betreuerin erstellt wird, prüft der Ausschuss die Einhaltung der formalen Kriterien bezüglich der Abfassung der Arbeit und des Bewertungsvorschlages. Er bestellt unverzüglich zwei nicht befangene Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen als Gutachter / Gutachterinnen, von denen einer / eine der Fakultät angehören muss. Empfiehlt das Votum informativum die Note summa cum laude, werden zusätzlich von dem Betreuer / der Betreuerin Vorschläge für 2 externe Gutachter / Gutachterinnen eingeholt. Als Gutachter / Gutachterinnen können auch Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden. Der Doktorand / die Doktorandin oder der Betreuer / die Betreuerin kann dem Promotionsausschuss Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.

(2) Die Gutachter / Gutachterinnen schlagen die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Gutachten sollen maximal acht Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen.

(3) Nach Eingang aller Gutachten befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Der Ausschuss ist berechtigt, Korrekturaufgaben zu machen. Es ist in der Regel eine Korrekturversion möglich. Die Entscheidungen des Ausschusses werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht und die Gutachten zu deren Einsichtnahme 14 Tage im Dekanat offengelegt.

(4) Wenn ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet. In diesem Fall kann der Doktorand / die Doktorandin Einsicht in die anonymisierten Gutachten beantragen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Doktorand / die Doktorandin das Einholen eines weiteren benoteten Gutachtens beantragen. Der Promotionsausschuss kann diesem Antrag stattgeben und in der Regel ein weiteres unabhängiges Gutachten einholen. Über die endgültige Bewertung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Empfiehlt ein zusätzlich eingeholtes Gutachten ebenfalls die Ablehnung, beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren.

(5) Bei inhaltlichen oder formalen Mängeln eines Gutachtens kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern.

(6) Nach Benennung der Gutachter / Gutachterinnen durch den Promotionsausschuss ist eine Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens durch den Doktoranden / die Doktorandin nicht mehr zulässig.

§ 11 Prüfungskommission und mündliche Promotionsprüfung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens vier Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten / Privatdozentinnen zusammensetzt, vorausgesetzt, dass die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt wurde. Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel der Betreuer / die Betreuerin als Vertreter / Vertreterin des Hauptfaches, die Prüfer / Prüferinnen der beiden Nebenfächer nach § 11 Abs. 3 und der / die Prüfungsvorsitzende. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses. Der Doktorand / die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder verschiedene Fachrichtungen vertreten; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die endgültige Zusammensetzung der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(2) Der / die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden / der Doktorandin den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation abzulegen. In begründeten Fällen kann vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden.

(3) Die Prüfung beinhaltet die Darstellung und Disputation der Dissertation sowie die allgemeine Befähigung des Doktoranden / der Doktorandin zur Erörterung wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich des Hauptfaches und der Nebenfächer. Die Nebenfächer wählt der Doktorand / die Doktorandin aus den klinischen und medizinisch-theoretischen Fächern, die an der zuständigen Fakultät vertreten sind. Der Doktorand / die Doktorandin weist in der Prüfung die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach.

(4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Davon umfasst die Präsentation der Dissertation 15-20 min. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder aus anderen wichtigen Gründen kann jede Form der Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand / die Doktorandin die mündliche Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung gilt nur als bestanden, wenn von allen Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens eine genügende (rite) Leistung bestätigt wurde.

(7) Der / die Prüfungsvorsitzende hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherzustellen. Dies muss er / sie im Protokoll schriftlich bestätigen. Bestätigt der / die Vorsitzende nicht die ordnungsgemäße Durchführung, so muss die Prüfung wiederholt werden. Der / die Vorsitzende ist verantwortlich für das Protokoll.

(8) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei der Promotionsausschuss gegebenenfalls die Zusammensetzung der Prüfungskommission verändern kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

(9) In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf freiwilligen Antrag des Doktoranden / der Doktorandin zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz / Videotelefonie) abgelegt wird. Dieser Antrag muss auch einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit beinhalten sowie ein Verbot der Aufzeichnung der Prüfung. Die Datenschutzrechtlichen und technischen Bestimmungen müssen Berücksichtigung finden. Das Nähere regelt der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Antrag holt der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission ein. Dabei muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherstellen. Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prüfer / eine Prüferin per Video zur mündlichen Prüfung zugeschaltet werden. Hierfür gelten die oben genannten datenschutzrechtlichen und technischen Einschränkungen; ferner ist in einem solchen Fall das Einverständnis des Doktoranden / der Doktorandin einzuholen. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.

§ 12 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission basierend auf den Bewertungsvorschlägen des Betreuers / der Betreuerin und der Gutachter / der Gutachterinnen für die Dissertation und den Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest. Die Benotung der mündlichen Prüfung und der Dissertation gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein.

(2) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:

für eine ausgezeichnete Leistung	– summa cum laude
für eine sehr gute Leistung	– magna cum laude
für eine gute Leistung	– cum laude
für eine genügende Leistung	– rite
für eine nicht genügende Leistung	– non sufficit

(3) Die Gesamtbewertung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für die Endbewertung „summa cum laude“ muss die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Promotionsleistung „summa cum laude“ sein und beide externen Gutachten müssen vorschlagen, die Arbeit mit „summa cum laude“ zu bewerten.

§ 13 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen:

- a) durch eine elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium / Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich ist der Fakultät ein gedrucktes Pflichtexemplar der angenommenen Dissertation in gebundener Form abzuliefern, das mit der elektronischen Version textidentisch sein muss. Der Doktorand / die Doktorandin muss beim Einreichungsvorgang versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten Version textidentisch ist

oder

- b) durch Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und / oder elektronischer Form. In diesem Fall ist der Fakultät drei gedruckte Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern.

oder

- c) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist 1 gedrucktes Exemplar der Dissertationsschrift abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden / der Doktorandin.

(2) Zusätzlich kann die Fakultät weitere Exemplare der Dissertation anfordern. Die Anzahl der vorzulegenden Exemplare wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt. Zudem ist eine Zusammenfassung der Dissertation zur Veröffentlichung durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

(3) Kommt der Doktorand / die Doktorandin der Veröffentlichungspflicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung nicht nach, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(4) Auf begründeten Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder des Betreuers / der Betreuerin macht die Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige Interessen des Doktoranden / der Doktorandin, des Betreuers / der Betreuerin oder der betroffenen Forschungseinrichtung gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Dekan / die Dekanin der zuständigen Medizinischen Fakultät die Promotionsurkunde aus. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Doktorand / die Doktorandin berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Erfüllung aller Leistungen und Pflichten gem. Abs. 1.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)

(1) Für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste auf den Gebieten der Lebenswissenschaften kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doctor scientiarum humanarum ehrenhalber (Dr. sc. hum. h. c.) verleihen, sofern ein Doktorgrad nicht bereits an der Universität Heidelberg erworben wurde.

(2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und Privatdozenten / Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät, die zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sind, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat zwei Berichterstatter / Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.

(3) Die Verleihung des Dr. sc. hum. h. c. erfolgt durch Überreichung des hierfür angefertigten und von dem Dekan / der Dekanin unterschriebenen Ehrendiploms, in dem die Leistungen des Promovenden / der Promovendin hervorzuheben sind.

§ 16 Rücknahme und Widerruf der Annahme; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand / die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Nichterfüllung der Promotionsvereinbarung oder die Nicht-Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis) irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. In diesem Fall kann die Annahme als Doktorand / Doktorandin widerrufen werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand / Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. In besonders schweren Fällen kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand / Doktorandin endgültig widerrufen.

(3) Vor Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der von den Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVFG entzogen werden, wenn der Inhaber / die Inhaberin durch sein / ihr späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat der jeweiligen Medizinischen Fakultät.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 18 Ausnahmeregelungen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – insbesondere um die Durchführung eines binationalen oder eines intra- bzw. interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, sofern dies dem LHG nicht entgegensteht.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 14. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2016, S. 273 ff.) außer Kraft.

2. Für bereits eingeleitete Promotionsprüfungsverfahren gelten die bisher geltenden Regelungen bis längstens 30.09.2021 fort, soweit das Landeshochschulgesetz dem nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 18. Januar 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Grundsätze der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Universität Heidelberg hat in ihrer „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ Regelungen im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt. Die Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim bekennen sich ausdrücklich zu den in der Satzung hinterlegten Grundsätzen und nehmen auf die jeweils gültige Fassung dieser Satzung Bezug.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden / Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens,
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten,
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen,
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit,
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter,
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten insbesondere:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten,
- Plagiat,
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe,
- unzureichende Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen,
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur
- guten wissenschaftlichen Praxis,
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
- Vertrauensbruch als Gutachter / Gutachterin oder Vorgesetzter / Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler / jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein / ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern / Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen

Der Betreuer / die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden / Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand / die Doktorandin von dem Betreuer / der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die unabhängige Ombudsperson für Promovierende der Universität als Vermittler / Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der / die jeweilige Wissenschaftler / Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm / ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger / eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Die Dokumentation kann in Form eines re-

visionssicheren elektronischen Laborbuchs (Führung eines revisionssicheren Laborbuchs auf dem Computer) oder in Form von Protokoll- bzw. Arbeitsheften erfolgen. Letztere müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler / eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler / die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren / Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren / Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Andere Beiträge wie z.B. die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, reichen für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden / Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist – ggf. auch durch deren Erstautorschaft – Rechnung zu tragen.

Anlage 2: Studienprogramm

Zusätzlich zu den Forschungsaktivitäten der Doktorarbeit soll das Studienprogramm eine strukturierte Graduiertenausbildung mit theoretischen und praktischen Lerninhalten bieten. Dazu gehören wissenschaftliche Lehrinhalte ebenso wie die Ausbildung von Soft Skills und Kernkompetenzen.

Das Studienprogramm wird in der Promotionsvereinbarung zwischen Betreuer / Betreuerin und Doktorand / Doktorandin vereinbart.

Das Studienprogramm ist gemäß § 4 bei der Annahme zur Promotion vorzulegen und muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Der Umfang des Studienprogramms soll in der Regel insgesamt 240 Stunden betragen.

Pflicht-Veranstaltungen sind unter anderem

- ein in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewähltes sogenanntes Thesis Advisory Committee (TAC) bestehend aus mindestens drei in der Regel habilitierten, mindestens aber promovierten, voneinander unabhängigen Mitgliedern. Das TAC trifft sich in der Regel zum ersten Mal innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Doktorarbeit, dann zur Halbzeit und vor dem Verfassen der schriftlichen Promotionsleistung. In der Regel 1 Woche vor jedem TAC-Meeting legt der Doktorand / die Doktorandin dem TAC einen aktuellen Bericht über den Fortschritt seines/ihres Promotionsprojektes vor. Über jedes TAC-Meeting ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

- Kurse zur Guten Wissenschaftlichen Praxis,
- Literatur- und Forschungsseminare im Umfang von jeweils mindestens 1-2 Semesterwochenstunden

Wahl-Pflichtveranstaltungen (mindestens eine der drei folgenden Veranstaltungen):

- Methodenpraktika und -seminare,
- Laborpraktika,
- Teilnahme an Fachkongressen oder Doktorandenkongressen der Fakultät zur Vorstellung eigener Arbeiten.

Zum Studienprogramm gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Promotionsfachrichtungen vertreten.

Die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenprogramm wird im Promotionszeugnis bescheinigt.

Anlage 3: Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung“

1. Bei der von mir eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich bislang nicht an einer anderen Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Richtlinie der Universität Heidelberg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (RiLi HD W-Besoldung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- § 4 Besondere Leistungsbezüge
- § 5 Funktionsleistungsbezüge
- § 6 Forschungs- und Lehrzulage
- § 7 Häufung
- § 8 Ruhegehaltfähigkeit, Ruhegehaltquoten
- § 9 Medizinische Fakultäten
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität erwartet von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie Forschungsleistungen von nationalem und internationalem Rang erbringen und diese herausragend im Vergleich zur Mehrheit von Professorinnen und Professoren anderer Universitäten sind. Sie erwartet ebenso, dass sie in der Lehre hohen Ansprüchen genügen, den modernsten forschungsbasierten Wissensstand vermitteln und zu allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung der Universität beitragen. Eine Erfüllung dieser vorgenannten grundlegenden Anforderungen rechtfertigt nicht die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

Ausgehend von dieser Erwartung hat die Universität Heidelberg die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

- 1) Diese Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums Baden-Württemberg über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14.01.2005, GBl. Bad.-Württ. vom 08.02.2005, S. 125 ff).
- 2) Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 38 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, welche nach den Besoldungsgruppen W 3 und W 2 vergütet werden. Die Regelungen dieser Richtlinie zu Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6) gelten darüber hinaus auch für Personen, die nach der Besoldungsgruppe W 1 vergütet werden.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- 1) Die Universität Heidelberg folgt bei der Vergabe von Berufungsleistungsbezügen dem Gedanken, den Professorinnen und Professoren ausreichend Gehaltsperspektive für eine langfristige Entwicklung in Heidelberg, auch ohne Auswärtsruf, bei entsprechenden Leistungen (§ 4) zu ermöglichen. Die Berufungspolitik des Rektorats orientiert sich an diesem Grundsatz (leistungsorientiertes Aufwuchsmodell).
- 2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge handeln Professorinnen und Professoren mit dem Rektorat aus (Berufungs- oder Bleibevereinbarung). Sie können auch über Zielvereinbarungen geregelt werden.
- 3) Bleibeleistungsbezüge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Abwandern einer Professorin oder eines Professors für die Universität von erheblichem Nachteil wäre. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät soll dabei darlegen, ob und warum an der Erhaltung einer Professorin/eines Professors ein besonders Interesse besteht, das es rechtfertigt, Bleibeverhandlungen zu führen. Es ist zudem ein konkretes Einstellungsangebot der abwerbenden Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- 1) Orientiert an dem Gedanken eines leistungsorientierten Aufwuchsmodells kann das Rektorat aufgrund eines besonderen Anlasses für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung mit Blick auf das individuelle Gehaltsniveau und der individuellen Personalausstattung einer Professorin oder eines Professors besondere Leistungsbezüge gewähren.

- 2) Ein besonderer Anlass ist in Abhängigkeit von den Fächerkulturen beispielsweise zu sehen durch:
 - Herausragende externe Evaluation
 - Herausragende Preise für besondere wissenschaftliche Leistungen
 - Originelle, weltweit verbreitete wissenschaftliche Publikationen
 - Schutzfähige Erfindungen mit gutem Verwertungsergebnis
 - Herausragende Drittmittelakquise
 - Aufbau und Leitung eines wissenschaftlichen Zentrums mit neuer, insbesondere interdisziplinärer Ausrichtung, soweit die eigene wissenschaftliche Mitwirkung prägend ist
 - Wissenschaftliche Leitung, Organisation und Durchführung exzellenter internationaler Kongresse und Fachtagungen an der Universität mit weltweiter Wahrnehmung
 - eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
 - besondere Belastung durch Prüfungstätigkeiten
 - besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Besondere Lehr- und Forschungsleistungen beim Aufbau und der Leitung neuer Studiengänge mit Innovations-/Reformcharakter
 - besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen
 - für das Aufgabenspektrum der Hochschule besonders wichtige Weiterbildungsangebote

- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen
- sonstige herausragende Leistungen mit höchster internationaler, medienwirksamer Reputation im Bereich des Wissenstransfers

3) Die besonderen Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung (Prämie) vergeben werden. Die besondere Leistung ist in der Regel über mehrere Jahre zu erbringen. Das Rektorat setzt die Höhe und die Laufzeit der Leistungsbezüge im Einzelfall fest.

4) Teilzeitbeschäftigungen oder Unterbrechungen der Tätigkeit als Professorin/Professor aus familiären Gründen werden berücksichtigt und führen nicht zu einer Benachteiligung bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

5) Besondere Leistungsbezüge sind gemäß § 38 Absatz 4 LBesGBW zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

- 1) Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 3 LHG werden Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Rektoratsmitglieder vom Personalausschuss des Universitätsrats im Einzelfall verhandelt und festgesetzt. Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Rektoratsmitglieder sowie für Mitglieder der Dekanate werden ebenfalls vom Personalausschuss des Universitätsrats festgelegt.

- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Heidelberg (§ 4 LHG) erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktionsleistungsbezüge in Höhe von in der Regel 400 € monatlich soweit sie sich in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 befindet.

- 3) Für weitere Funktionen können Funktionsleistungsbezüge durch das Rektorat vergeben werden.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- 1) Über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

- 2) Forschungs- und Lehrzulagen werden an der Universität Heidelberg nach dem Ende der Projektlaufzeit in der Regel in einem Einmalbetrag gezahlt.

§ 7 Häufung

- 1) An nicht hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 und Zulagen nach § 6 dieser Richtlinie grundsätzlich nebeneinander vergeben werden. Bei der Vergabe werden bereits gewährte und gleichzeitig aus verschiedenen Rechtsgründen vergebene Leistungsbezüge im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Für dieselbe Leistung dürfen nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden.

- 2) Hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können keine weiteren Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 Abs. 3 und keine Zulagen nach § 6 erhalten.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit, Ruhegehaltquoten

- 1) Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 9 LBesGBW und § 6 LBVO.

- 2) Über die Vergabe einer Ruhegehaltquote gemäß § 38 Abs. 6 LBesGBW und § 6 Absatz 6 LBVO entscheidet das Rektorat. Dies gilt auch für die Medizinische Fakultät Heidelberg, die Medizinische Fakultät Mannheim sowie für die an außeruniversitären Forschungseinrichtungen beurlaubten Professorinnen und Professoren.

§ 9 Medizinische Fakultäten

- 1) Das Rektorat überträgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 8 LHG die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12 und 14 LHG jeweils auf die Dekanin oder den Dekan und den sie oder ihn jeweils stellvertretende Prodekanin oder den stellvertretenden Prodekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- 2) Die Entscheidung über die Vergabe von Ruhegehaltquoten für Leistungsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 LHG bleibt dem Rektorat vorbehalten. Für die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 und 14 LHG findet die Übertragung mit der Maßgabe statt, dass hierüber zuvor das Einvernehmen mit dem Rektorat hergestellt werden muss.
- 3) Die Dekanin oder der Dekan und ein weiteres Mitglied des Dekanats können erst nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden (§ 16 Abs. 3 S. 8 LHG).
- 4) Die Medizinischen Fakultäten sind verpflichtet, bei ihren Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 den universitätsinternen Vergaberahmen für ihre jeweilige Fakultät einzuhalten.
- 5) Die Dekaninnen und Dekane der Medizinischen Fakultäten berichten dem Rektorat regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Zuständigkeiten

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12 und 14 LHG sowie nach § 9 Abs. 2 dieser Richtlinie werden auf einen Rektoratsausschuss übertragen, der aus der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie der Rektorin bzw. dem Rektor besteht. Kann eine Einigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, entscheidet das Rektorat. Der Rektoratsausschuss berichtet dem Rektorat regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung (Wirkung vom 01.08.2017) außer Kraft.

Heidelberg, den 14.01.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2015 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slawischen Kulturräume, die maschinelle Sprachverarbeitung sowie die editionswissenschaftliche Aufbereitung der kulturellen Überlieferung.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungsordnungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) In den Masterstudiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen nach Maßgabe der Besonderen Teile in der Regel 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und entweder

1. 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder
2. 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang und 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach bzw. einen Ergänzungsbe-
reich.

Etwaige Abweichungen in der Leistungspunkteaufteilung (z.B. insbesondere bei internationalen Kooperationsstudiengängen) sowie die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung aufgeführt.

(5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnungen aufgeführt.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt, das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag der*des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einer*m Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss kann ein*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit der*des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die*den Vorsitzenden oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die*den Vorsitzende*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die*der Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sowie die administrativen Mitarbeiter*innen an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zur*m Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer*s bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*in Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anrechnung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*m Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der*dem Antragsteller*in.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote(n) und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer*m Prüfer*in im Beisein einer*s Beisitzers*in abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von der*dem Prüfer*in und von der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die*den durch den Prüfungsausschuss bestellte*n Verantwortliche*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die*der Prüfer*in vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der geprüften Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Abs. 5 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Abs. 2, S. 1, 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben sind,
 2. ihren Prüfungsanspruch im gewählten Masterstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren haben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn diese ausstehenden Prüfungsleistungen nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Abgabe der Masterarbeit wiederholt werden.
- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Masterstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann die*der Studierende die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die*der Studierende die Masterprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. die*der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung, ggf. auch der Prüfungsordnung für das Begleitfach bzw. den Ergänzungsbereich, aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit,
3. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im Hauptfach. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. den Leiter*innen der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. von der*dem Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die*der Studierende diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der*dem Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*dem Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der*dem Betreuer*in der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird, soweit in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung insbesondere für internationale Kooperationsstudiengänge nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen mindestens eine*r die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die*der erste Prüfer*in soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die*der Studierende hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n weitere*n Prüfer*in hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die*der Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die*der Studierende die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die*der Studierende über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird, soweit in den jeweiligen Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung insbesondere für internationale Kooperationsstudiengänge nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfer*innen oder von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzers*in abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der zu prüfenden Person über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Die weiteren Themen der Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der Masterarbeit und weiteren Gebieten, für die die zu prüfende Person ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorbehalten.
4. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl der zu prüfenden Person kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

5. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer*innen bzw. die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von den Prüfer*innen bzw. der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.
6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der*des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 5 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen mindestens eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Die*der erste Prüfer*in soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden i.d.R. alle Modulnoten des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Abweichungen hiervon werden in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten, die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Neuphilologischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil- vom 06. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.07.2017, Nr. 10/2017, S. 601ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien** vom 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.06.2011, Nr. 9/2011, S. 521f) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 2. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S.1941) hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die **Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch** vom 04.10.2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18.11.2016, Nr. 15/2016, S. 989f) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 2. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg für die Bachelorstudiengänge
Romanistik: Französisch,
Romanistik: Spanisch,
Romanistik: Italienisch,
Romanistik: Portugiesisch
– Besonderer Teil –**

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 32, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung für die Bachelorstudiengänge *Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch* – Besonderer Teil – beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums, Studienbeginn und erforderliche Sprachkenntnisse

- (1) Gegenstand der Bachelorstudiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen und Kulturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung, sowie ihre theoretische Grundlegung.
- (2) Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.
- (3) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils zum Sommer- und Wintersemester möglich.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Vorliegen der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse sowie deren Nachweis nach folgender Maßgabe:

- a) Sprachliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen *Romanistik: Französisch* bzw. *Romanistik: Spanisch* sind französische bzw. spanische Fremdsprachenkompetenzen, die dem Mindestniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass das Unterrichtsfach in der Schulzeit für 5 Jahre belegt wurde, einschließlich Nachweisen über erzielte Jahresabschlussnoten; ist die zuletzt erzielte Note nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich, so sind Jahresabschlusszeugnisse früherer Jahrgangsstufen vorzulegen. Er kann auch durch Vorlage eines Nachweises über einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen bzw. spanischsprachigen Land oder durch die Sprachzertifikate DELF B2 (*diplôme d'études de langue française*) bzw. DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss "Nivel B2 (Avanzado)" oder durch ein Sprachzeugnis für Französisch bzw. Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder durch andere geeignete Nachweise geführt werden. Der Nachweis ist Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen und Module im Bereich der Sprachpraxis sowie für alle im Studiengang angebotenen Seminare (einschließlich Grundlagenproseminaren und Transversalem Seminar). Er muss spätestens bis zum Ablauf der Orientierungsphase (Ende des zweiten Semesters), zusammen mit dem Orientierungsnachweis, bei der*dem zuständigen Fachstudienberater*in vorgelegt werden.

b) Sprachliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang *Romanistik: Italienisch* sind italienische Fremdsprachenkompetenzen, die dem Mindestniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass das Unterrichtsfach in der Schulzeit für 5 Jahre belegt wurde, einschließlich Nachweisen über erzielte Jahresabschlussnoten; ist die zuletzt erzielte Note nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich, so sind Jahresabschlusszeugnisse früherer Jahrgangsstufen vorzulegen. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis gem. Satz 3 das erforderliche Sprachniveau gem. Satz 1 nicht ausweisen muss das erforderliche Sprachniveau spätestens bis zum Ablauf der Orientierungsphase (Ende des zweiten Semesters), zusammen mit dem Orientierungsnachweis, bei der*dem zuständigen Fachstudienberater*in nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in diesem Fall beispielsweise durch eine erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs „Einführung in die italienische Sprache“ (1 und 2) oder durch andere geeignete Nachweise geführt werden.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 sind Voraussetzung für das Bachelorstudium im 1. und 2. Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach in allen Bachelorstudiengängen Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe). Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein ist im 1. und 2. Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen und erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Die Lehrveranstaltungen, die gemäß anhängendem Studienplan im 5. und 6. Fachsemester besucht werden sollen, können nicht ohne Nachweis der Grundkenntnisse in Latein besucht werden.

(6) Soweit der Abschluss des Bachelorstudiums im 1. und 2. Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach als Grundlage für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, in den Teilstudiengängen *Französisch*, *Spanisch* und *Italienisch* bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in den Teilstudiengängen *Französisch* und *Spanisch* dienen soll, sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) bzw. nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) sprachliche Voraussetzungen für das Lehramtsstudium:

1. Grundkenntnisse in Latein (Abs. 5) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

Für den Nachweis über die Studienvoraussetzung gem. Nr. 1 gilt Abs. 5 entsprechend. Der Nachweis über die Studienvoraussetzungen gem. Nr. 2 muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung das erforderliche Sprachniveau nicht ausweisen, können Sprachkenntnisse bereits während des Bachelorstudiums erworben werden.

(7) Erfolgt der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse während des Studiums, so gilt hinsichtlich der Erfüllung der Studienvoraussetzungen für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care § 2 Abs. 4 RahmenVO-KM bzw. § 2 Abs. 3 RahmenVO-BS-KM mit der Folge, dass für den Spracherwerb in Latein ein Semester unberücksichtigt bleibt und für den Spracherwerb in einer zweiten romanischen Sprache bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden können. Im Übrigen gilt § 15 a Abs. 3 BaföG mit der Folge, dass für den Spracherwerb über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus die Förderungshöchstdauer einer öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung gem. BaföG für jede Sprache um ein Semester verlängert werden kann.

II. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführt.
- (2) An der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg werden die Studiengänge *Romanistik: Französisch*, *Romanistik: Spanisch* und *Romanistik: Italienisch* jeweils als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP/CP), als allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP/CP) sowie als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP), der Studiengang *Romanistik: Portugiesisch* ausschließlich als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase und umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Module für das Hauptfach (50%) bzw. die in Anlage 3 aufgeführten Module für das Begleitfach (25%) bzw. die in Anlage 4 aufgeführten Module für das allgemein bildende Zweitfach (33%) und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters im Hauptfach erfolgreich an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 10 LP und im Begleitfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach erfolgreich an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 8 LP teilgenommen haben (Orientierungsnachweis).
- (5) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist in der Regel die jeweilige Zielsprache.

(6) Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul der hier beschriebenen Studiengänge auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung bei der*dem zuständigen Fachstudienberater*in wird empfohlen.

(7) Die Fächer der 25%- und 50%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Auch eine Kombination zweier romanistischer Studiengänge ist möglich. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „*Gerontologie, Gesundheit und Care*“ gewählt werden.

(8) Im Fall einer Kombination zweier romanistischer Studiengänge reicht eine Teilnahme an den drei allgemein-romanistischen Einführungsvorlesungen (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft), die in jedem der beiden Studienfächer verpflichtend vorgesehen sind, gemäß § 4 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung für beide Studiengänge aus. Einzelsprachenspezifische Studien- und Prüfungsleistungen sind jedoch für beide Sprachen zu absolvieren. Die Details der einzelsprachenspezifischen Prüfungsleistungen der Einführungsvorlesungen werden gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von den jeweiligen Lehrpersonen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im 1. Hauptfach sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im jeweiligen Hauptfach im Umfang von 62 Leistungspunkten,
2. Grundkenntnisse in Latein gemäß § 3 Abs. 5.

§ 5 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft verfasst.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Im 1. und 2. Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von zwei Prüfer*innen als Einzelprüfung abgenommen. Für den Fall, dass die zu prüfende Person bei der Anmeldung zur Prüfung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird ihr die*der zweite Prüfer*in spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die insgesamt 4 Prüfungsthemen stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 2 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 2 Prüfungsthemen) sowie Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfer*innen auf Vorschlag der zu prüfenden Person.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 40 Minuten (10 Minuten pro Prüfungsthema) und ist mit 3 Leistungspunkten belegt.

(4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden nur die Modulnoten der in den Anlagen 2 bzw. 3 bzw. 4 entsprechend gekennzeichneten Module herangezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2017, S. 571 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Hauptfach:

Romanistik: Französisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Spanisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Französisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Spanisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe ohne sprach-praktische Vorkenntnisse) (Variante W50N)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe ohne sprach-praktische Vorkenntnisse) (Variante S50N)

Anlage 3: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Begleitfach:

Romanistik: Französisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Spanisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante 25N)

Romanistik: Portugiesisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Anlage 4: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im allgemein bildenden Zweitfach:

***Romanistik: Französisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)**

***Romanistik: Spanisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)**

***Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)**

***Romanistik: Französisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)**

***Romanistik: Spanisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)**

***Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)**

***Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante W33N)**

***Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante S33N)**

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 (2) des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Sprachen

F	Französisch
I / ITA	Italienisch
P	Portugiesisch
S	Spanisch

Fachwissenschaften / Bereiche

KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft
ÜK	Übergreifende Kompetenzen

Kurstypen

GPS	Grundlagenproseminar
GVL	Grundlagenvorlesung
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
PS	Proseminar
PROP	Propädeutikum (nur ITA) (extracurricular)
TS	Transversales Seminar
TU	Tutorium wissenschaftliches Arbeiten
Ü	Übung
VL	Vorlesung

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Sonstiges

BF	Begleitfach
ECTS	<i>European Credit Transfer System</i>
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HA	Hausarbeit
HF	Hauptfach
LP	Leistungspunkte (nach ECTS)
SoSe	Sommersemester
SWS	Semesterwochenstunde
S50B2	Varianten (50% bzw. 33%) bei Studienbeginn im SoSe mit Sprachkenntnissen auf Niveau B2 gemäß GER
S33B2	
S50N	Varianten (50% bzw. 33%, nur ITA)
S33N	bei Studienbeginn im SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse
WiSe	Wintersemester
W50N	Varianten (50% bzw. 33%, nur ITA)
W33N	bei Studienbeginn im WiSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse
25N	Variante (25%, nur ITA) bei Studienbeginn im WiSe oder SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse

Kurstypen – Erläuterung

Grundlagenproseminar: Seminar für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

Grundlagenvorlesung: interaktive Vorlesung (alternativ zum Grundlagenproseminar) mit Vorlesungsanteil und aktiven Phasen (z.B. Diskussion, Übungsanteil, Anwendung, Gruppenarbeit usw.) für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

Proseminar: polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

Hauptseminar: polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

Transversales Seminar: Seminar für fortgeschrittene Bachelor-Studierende in der Aufbau- oder Vertiefungsphase, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

Voraussetzungen:

- Voraussetzung für den Zugang zum Studium in den Studiengängen *Romanistik: Französisch Romanistik: Spanisch* und *Romanistik: Italienisch* (jeweils 25%, 33% und 50%) sind Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache; Näheres regelt § 2.
- Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen (im Hauptfach, im allgemein bildenden Zweitfach und im Begleitfach) setzt das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt das Bestehen von mindestens zwei Orientierungsmodulen voraus.

Anlage 2: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Hauptfach:

Romanistik: Französisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Spanisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Französisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Spanisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe mit sprach-praktischen Vorkenntnissen) (Variante S50B2)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe ohne sprach-praktische Vorkenntnisse) (Variante W50N)

Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe ohne sprach-praktische Vorkenntnisse) (Variante S50N)

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Wintersemester und Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit und 10 LP ÜK

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodule und Rahmenmodul	ÜK
6 (SoSe)	Vertiefung Sprachpraxis F/I/S (WPM; 2 SWS; 2 LP; Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft F/I/S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft F/I/S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Aufbau Kulturwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung im 1. und 2. Hauptfach (PM; 3 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Über-greifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungs-ordnung, All-gemeiner
BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM; 12 LP)						
Rahmenmodul (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)						
5 (WiSe)						
4 (SoSe)						

3 (WiSe)	Aufbau Sprachpraxis F/I/S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Orientierung Kulturwissenschaft F/I/S (50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL)		Teil (PM; 10 LP)
2 (SoSe)		Orientierung Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)	Orientierung Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)			
1 (WiSe)	Orientierung Sprachpraxis F/I/S (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)					

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Sommersemester und Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn, Variante S50B2:) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit und 10 LP ÜK

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodule und Rahmenmodul	ÜK
6 (WiSe)	Vertiefung Sprachpraxis F//S (WPM; 2 SWS; 2 LP; Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Aufbau Kulturwissenschaft F//S (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung im 1. und 2. Hauptfach (PM; 3 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Über-greifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungs-ordnung, All-gemeiner Teil (PM; 10 LP)
5 (SoSe)			Aufbau Sprachwissenschaft F//S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7		BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM; 12 LP)	
4 (WiSe)	Aufbau Sprachpraxis	Aufbau			Rahmenmodul (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	

	F//S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Literaturwis- senschaft F//S (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	LP; VL/Ü, PS)			
3 (SoSe)			Orientierung Sprachwissen- schaft F//S (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)			
2 (WiSe)						
1 (SoSe)	Orientierung Sprachpraxis F//S (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)	Orientierung Literaturwis- senschaft F//S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)				

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) (nur Italienisch, Variante W50N: Studienbeginn im Wintersemester ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit und 10 LP ÜK

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodul und Rahmenmodul	ÜK
6 (SoSe)	Vertiefung Sprachpraxis ITA (WPM; 2 SWS; 2 LP; Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft ITA (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft ITA (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Aufbau Kulturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung im 1. und 2. Hauptfach (PM; 3 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil (PM; 10 LP)
5 (WiSe)	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)		BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM; 12 LP)	
4 (SoSe)	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)				Rahmenmodul (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	
3 (WiSe)	Orientierung Sprachpraxis ITA					

	(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)					
2 (SoSe)	Einführung in die italie- nische Spra- che 2* (PROP; 6 SWS; Ü)	Orientierung Literaturwissen- schaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)	Orientierung Sprachwissen- schaft ITA (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)			
1 (WiSe)	Einführung in die italienische Sprache 1* (PROP; 4 SWS; Ü)			Orientierung Kul- turwissenschaft ITA (50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL)		

* Die propädeutischen Kurse „Einführung in die italienische Sprache 1 und 2“ sind nicht curricular, also nicht Teil der 180 LP des Bachelorstudiums; sie können von Studierenden fakultativ zur Unterstützung des Selbststudiums belegt werden, um die als Studienvoraussetzung geforderten italienischen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) (nur Italienisch, Variante S50N: Studienbeginn im Sommersemester ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit und 10 LP ÜK

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodule und Rahmenmodul	ÜK
6 (WiSe)	Vertiefung Sprachpraxis ITA (WPM; 2 SWS; 2 LP; Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft ITA (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft ITA (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Aufbau Kulturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung im 1. und 2. Hauptfach (PM; 3 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil (PM; 10 LP)
5 (SoSe)	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft ITA (33%+50%)	Aufbau Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)		BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM; 12 LP)	
4 (WiSe)					Rahmenmodul (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	

3 (SoSe)	Orientierung Sprachpraxis ITA (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)	(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Orientierung Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)	Orientierung Kulturwissenschaft ITA (50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL)		
2 (WiSe)	Einführung in die italienische Sprache 2* (PROP; 6 SWS; Ü)					
1 (SoSe)	Einführung in die italienische Sprache 1* (PROP; 4 SWS; Ü)	Orientierung Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)				

* Die propädeutischen Kurse „Einführung in die italienische Sprache 1 und 2“ sind nicht curricular, also nicht Teil der 180 LP des Bachelorstudiums; sie können von Studierenden fakultativ zur Unterstützung des Selbststudiums belegt werden, um die als Studienvoraussetzung geforderten italienischen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Modulkurzbeschreibungen 1. und 2. Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

• Sprachpraxis

▪ *Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S* → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 1. Sem. 33%: 1. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		6		6
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	6	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	3 2 1 6

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N, W33N und S33N und 25N: 3. Semester

▪ **Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S Integrierte Sprachpraxis 2-4	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 2.-4. Sem. 33%: 3.-5. Sem. 25%: 3.-5. Sem.		6		6
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N: 4.-5. Semester, bei W33N, S33N und 25N: 4.-6. Semester

▪ **Vertiefungsmodul Sprachpraxis F//S** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis F//S Integrierte Sprachpraxis 5 Frei wählbarer Kurs aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten rom. Sprache aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Phonetik, Lektüreübung, Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, usw.	50%: WPM	5.-6. Sem.		2			2
Integrierte Sprachpraxis 5			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	10,50,5	2

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N: 6. Semester

• Sprachwissenschaft

▪ **Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)** → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	1.-2. Sem.		5			8
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Sommersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1	3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten		Im Wintersemester	Ü	1	Kontakt V/N	0, 5 1	1,5

Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft		Am Ende des 2. Semesters		--	Vorbereitung	1, 5	1,5
--	--	-----------------------------	--	----	--------------	---------	-----

* Abweichende Semesterempfehlung: bei Studienbeginn im Sommersemester: 2.-3. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	50%: 3.-4. Sem. 33%: 3.-6. Sem.		4			7
Sprachgeschichte			VL/Ü	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1	4

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei S50N (nur ITA) und S50B2: 4.-5. Semester; bei S33N (nur ITA) und S33B2: 4.-6. Semester

▪ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S	50%: PM 25%: WPM	5.-6.Sem.		2		6
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2 6

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei S50N (nur ITA) und S50B2: 6. Semester

• **Literaturwissenschaft**

▪ **Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)** → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	2. Sem.		4		6
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Sommersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft		Am Ende des Semesters		--	Vorbereitung	1 1

* Abweichende Semesterempfehlung: bei Studienbeginn im Sommersemester: 1. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	50%: 3.-4. Sem. 33%: 3.-6. Sem.		6		9
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2 4
Vorlesung			VL	2	Kontakt** V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 1 3
Übung zur Literaturgeschichte			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen	1 0, 5 0, 5 2

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S	50%: PM 25%: WPM	5.-6.Sem.		2		6
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2 6

- **Kulturwissenschaft**

▪ **Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (50%)** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (50%)	50%: PM	3. Sem.		4			7
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Wintersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1	3
Modulprüfung: Orientierung Kulturwissenschaft		Am Ende des Semesters		--	Vorbereitung	2	2

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei W50N (nur ITA): 1. Semester; bei Studienbeginn im Sommersemester: 2. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester *	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	4.-6. Sem.		2			4
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt	1	4
					V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä.	2	
					HA	1	

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei W50N (nur ITA), S50N (nur ITA) und S50B2: 3.-6. Semester

• **Rahmenmodul, Prüfungsmodule und Übergreifende Kompetenzen**

▪ **Rahmenmodul**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Rahmenmodul	50%: PM	1.-6. Sem.		4			4
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2. Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1	1
Transversales Seminar; auch in Projektform		3.-6. Sem.	TS	2	Kontakt V/N Impulsreferat, Dossier, Präsentationen, Poster, Essay o. ä oder kleine HA	1 1 1	3

• **Prüfungsmodul B.A.-Arbeit***

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ; Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
B.A.-Arbeit	50% (1. HF): PM	6. Semester	Eigenstudium (max. 9 Wochen)	12

*Das Thema der B.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, einer Vorlesung oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen. Näheres regeln §§ 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie §§ 4 und 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

- **Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung**** → **Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)**

Modul	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	50% (1. und 2. HF): PM 33%: PM	6. Semester	Eigenstudium (max. 6 Wochen)	3

*Näheres regeln §§ 13 und 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

- ***Übergreifende Kompetenzen**** → **Relevanz für Studienfachnote: nein ; Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Übergreifende Kompetenzen	50%: PM	1.- 6. Semester	Siehe Anlage 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung	10

Anlage 3: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Begleitfach:

Romanistik: Französisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Spanisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante 25N)

Romanistik: Portugiesisch – Begleitfach mit Fachanteil 25%

Modulübersicht Begleitfach (25%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester und Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn) → 35 LP

Semester	Module			
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft*	Sprachwissenschaft*	Kulturwissenschaft*
6		Vertiefung Literaturwissenschaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Kulturwissenschaft F//S (25%) (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)
5	Aufbau Sprachpraxis F//S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft F//S (25%) (WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)	Aufbau Sprachwissenschaft F//S (25%) (WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)	Aufbau Kulturwissenschaft F//S (25%) (WPM; 4 SWS, 8 LP; GPS/GVL, PS)
4				
3				
2	Orientierung Sprachpraxis F//S (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)	Orientierung Fachwissenschaften F//S (25%) (PM; 8 SWS; 10 LP; 3 VL, TU/Ü)		
1				

* Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

Modulübersicht Begleitfach (25%) (nur Italienisch, Variante 25N: Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) → 35 LP

Semes-ter	Module			
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft*	Sprachwissenschaft*	Kulturwissenschaft*
6	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft ITA (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft ITA (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Kulturwissenschaft ITA (25%) (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)
5				Aufbau Kulturwissenschaft ITA (25%) (WPM; 4 SWS, 8 LP; GPS/GVL, PS)
4		Aufbau Literaturwissenschaft ITA (25%) (WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)	Aufbau Sprachwissenschaft ITA (25%) (WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)	
3	Orientierung Sprachpraxis ITA (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)			
2	Einführung in die italienische Sprache 2** (PROP; 6 SWS; Ü)	Orientierung Fachwissenschaften F//S (25%) (PM; 8 SWS; 10 LP; 3 VL, TU/Ü)		

1	Einführung in die italienische Sprache 1** (PROP; 4 SWS; Ü)	
---	---	--

- * Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.
- ** Die propädeutischen Kurse „Einführung in die italienische Sprache 1 und 2“ sind nicht curricular, also nicht Teil der 180 LP des Bachelorstudiums; sie können von Studierenden fakultativ zur Unterstützung des Selbststudiums belegt werden, um die als Studienvoraussetzung geforderten italienischen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (25%) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

- **Sprachpraxis**

▪ **Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S** → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 1. Sem. 33%: 1. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		6			6
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	6	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	3 2 1	6

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N, W33N und S33N und 25N: 3. Semester

▪ **Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S Integrierte Sprachpraxis 2-4	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 2.-4. Sem. 33%: 3.-5. Sem. 25%: 3.-5. Sem.		6			6
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N: 4.-5. Semester, bei W33N, S33N und 25N: 4.-6. Semester

• **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**

▪ **Orientierungsmodul Fachwissenschaften F/I/S (25%)** → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Fachwissenschaften F/I/S (25%)	25%: PM	1.-2. Sem.		8		10
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt* V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1 3
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt* V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1 3
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt* V/N Studienbegl. Prüfungen	1 1 1 3
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2. Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1 1

* Die Inhalte und Themen der Vorlesungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen dringend empfohlen.

• Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft

▪ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (25%)	25%: WPM	3.-4. Sem.		4		7
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung			GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1 4

▪ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S	50%: PM 25%: WPM	5.-6.Sem.		2			6
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2	6

• **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

▪ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (25%)	25%: WPM	3.-4. Sem.		4		7
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung			GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 4 2

▪ **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S	50%: PM 25%: WPM	5.-6.Sem.		2		6
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2 6

• Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft

▪ **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (25%)** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (25%)	25%: WPM	3.-5. Sem.		4		8
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung			GPS / GVL	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i> Studienbegleitende Prüfungen	1 2 1 4
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. HA	1 2 1 4

▪ **Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfoh- lene Semester	For m	SW S	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Summ e LP
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (25%)	25%: WPM	6. Sem.		2			5
Hauptseminar Sprach- oder Literatur- wissenschaft mit kulturwissenschaftli- chem Schwerpunkt			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2	5

Modulübersicht Begleitfach (25%) (Portugiesisch bei Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester) → 35 LP

Semes-ter	Module			
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft*	Sprachwissenschaft*	Kulturwissenschaft*
6	Aufbau Sprachpraxis Portugiesisch (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)	Vertiefung Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)
5		Aufbau Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, wiss. Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, wiss. Ü)	Aufbau Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%) (WPM; 4 SWS, 6 LP; PS, wiss. Ü)
4				
3				
2	Orientierung Sprachpraxis Portugiesisch (PM; 10 SWS; 9 LP; 2 Ü)	Orientierung Fachwissenschaften Portugiesisch (25%) (PM; 3x2 SWS; 9 LP; 3 VL)		
1				

* Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (25%) (Portugiesisch)

• Sprachpraxis

▪ Orientierungsmodul Sprachpraxis Portugiesisch → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Sprachpraxis Portugiesisch	25%: PM	1. -2. Sem.		10		9
Integrierte Sprachpraxis 1		1. Sem.	Ü	6	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	3 1 1 5
Integrierte Sprachpraxis 2		2. Sem.	Ü	4	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	2 1 1 4

▪ **Aufbaumodul Sprachpraxis Portugiesisch**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Portugiesisch Integrierte Sprachpraxis 3-5	25%: PM	3.-6. Sem.		6		6
Integrierte Sprachpraxis 3: Wissenschaftliche Textanalyse			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0, 5 0, 5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0, 5 0, 5 2
Integrierte Sprachpraxis 5: Übersetzung in die Fremdsprache bzw. in das Deutsche			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0, 5 0, 5 2

• **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**

▪ **Orientierungsmodul Fachwissenschaften Portugiesisch (25%)** → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierungsmodul Fachwissenschaften Portugiesisch (25%)	25%: PM	1.-2. Sem.		6			9
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt* V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	3
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt* V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1	3
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt* V/N Studienbegl. Prüfungen	1 1 1	3

* Die Inhalte und Themen der Vorlesungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen dringend empfohlen.

• **Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft**

▪ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)	25%: WPM	3.-4. Sem.		4		6
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1 4
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0, 5 0, 5 2

▪ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote:

ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)	25%: WPM	5.-6.Sem.		2		5
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2 5

• **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

▪ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)	25%: WPM	3.-4. Sem.		4		6
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2 4
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0, 5 0, 5 2

▪ **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote:

ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)	25%: WPM	5.-6.Sem.		2			5
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2	5

• **Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft**

▪ **Aufbaumodul Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%)** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%)	25%: WPM	3.-4. Sem.		4			6
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. HA	1 2 1	4
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0, 5 0, 5	2

▪ **Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfoh- lene Semester	For m	SW S	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Summ e LP
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25%)	25%: WPM	5.-6. Sem.		2		5
Hauptseminar Sprach- oder Literatur- wissenschaft mit kulturwissenschaftli- chem Schwerpunkt			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2 5

Anlage 4: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im allgemein bildenden Zweifach:

Romanistik: Französisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Spanisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen)

Romanistik: Französisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)

Romanistik: Spanisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)

Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe mit sprachpraktischen Vorkenntnissen) (Variante S33B2)
Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante W33N)

Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweifach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) (Variante S33N)

Modulübersicht allgemein bildendes Zweitfach (33%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Wintersemester und Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

Semester	Module				
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodul und Fachdidaktik
6 (SoSe)					Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)
5 (WiSe)	Aufbau Sprachpraxis F//S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft F//S (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft F//S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Aufbau Kulturwissenschaft F//S (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Fachdidaktik F//S (33%) (PM; 1-2 SWS; 2 LP; PS/VL/Ü)
4 (SoSe)					
3 (WiSe)					
2 (SoSe)		Orientierung Literaturwissenschaft F//S (33%+50%)			

		(PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)	Orientierung Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)	(PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU/Ü)	
1 (WiSe)	Orientierung Sprachpraxis F/I/S (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)				

Modulübersicht allgemein bildendes Zweitfach (33%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Sommersemester und Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn, Variante S33B2:) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

Semes-ter	Module				
	Sprachpraxis	Literaturwissen-schaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodul und Fachdidak-tik
6 (WiSe)					Mündliche Ab-schluss-prüfung (PM; 3 LP)
5 (SoSe)	Aufbau Sprachpraxis F//S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwis-senschaft F//S (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwis-senschaft F//S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Aufbau Kulturwis-senschaft F//S (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Fachdidaktik F//S (33%) (PM; 1-2 SWS; 2 LP; PS/VL/Ü)
4 (WiSe)					
3 (SoSe)					

2 (WiSe)			Orientierung Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)	Orientierung Kulturwissenschaft F/I/S (33%) (PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU/Ü)	
1 (SoSe)	Orientierung Sprachpraxis F/I/S (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)	Orientierung Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)			

Modulübersicht allgemein bildendes Zweitfach (33%) (nur Italienisch, Variante W33N: Studienbeginn im Wintersemester ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

Semester	Module				
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodul und Fachdidaktik
6 (SoSe)	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Aufbau Kulturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)
5 (WiSe)					
4 (SoSe)				Orientierung Sprachpraxis ITA (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)	
3 (WiSe)					

2 (SoSe)	Einführung in die italienische Sprache 2* (PROP; 6 SWS; Ü)	Orientierung Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)	Orientierung Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)	(PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU/Ü)	
1 (WiSe)	Einführung in die italienische Sprache 1* (PROP; 4 SWS; Ü)				

* Die propädeutischen Kurse „Einführung in die italienische Sprache 1 und 2“ sind nicht curricular, also nicht Teil der 180 LP des Bachelorstudiums; sie können von Studierenden fakultativ zur Unterstützung des Selbststudiums belegt werden, um die als Studienvoraussetzung geforderten italienischen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Modulübersicht allgemein bildendes Zweitfach (33%) (nur Italienisch, Variante S33N: Studienbeginn im Sommersemester ohne sprachpraktische Vorkenntnisse) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

Semester	Module				
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodul und Fachdidaktik
6 (WiSe)	Aufbau Sprachpraxis ITA (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Aufbau Kulturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)
5 (SoSe)					Fachdidaktik ITA (33%) (PM; 1-2 SWS; 2 LP; PS/VL/Ü)
4 (WiSe)					
3 (SoSe)	Orientierung Sprachpraxis ITA (PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)		Orientierung Sprachwissenschaft ITA (33%+50%)		

2 (WiSe)	Einführung in die italienische Sprache 2* (PROP; 6 SWS; Ü)		(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü)	Orientierung Kultur-wissenschaft ITA (33%)	
1 (SoSe)	Einführung in die italienische Sprache 1* (PROP; 4 SWS; Ü)	Orientierung Literaturwissenschaft ITA (33%+50%) (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)		(PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU/Ü)	

* Die propädeutischen Kurse „Einführung in die italienische Sprache 1 und 2“ sind nicht curricular, also nicht Teil der 180 LP des Bachelorstudiums; sie können von Studierenden fakultativ zur Unterstützung des Selbststudiums belegt werden, um die als Studienvoraussetzung geforderten italienischen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Modulkurzbeschreibungen allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Französisch / Italienisch / Spanisch)

• Sprachpraxis

▪ Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 1. Sem. 33%: 1. Sem. 25%: 1.-2. Sem.		6		6
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	6	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	3 2 1 6

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N, W33N und S33N und 25N: 3. Semester

▪ **Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S Integrierte Sprachpraxis 2-4	50%: PM 33%: PM 25%: PM	50%: 2.-4. Sem. 33%: 3.-5. Sem. 25%: 3.-5. Sem.		6		6
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und/oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5 2

* Abweichende Semesterempfehlungen (nur Italienisch): bei W50N und S50N: 4.-5. Semester, bei W33N, S33N und 25N: 4.-6. Semester

• Sprachwissenschaft

▪ Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%) → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	1.-2. Sem.		5		8
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Sommersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten		Im Wintersemester	Ü	1	Kontakt V/N	0,5 1 1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft		Am Ende des 2. Semesters		--	Vorbereitung	1,5 1,5

* Abweichende Semesterempfehlung: bei Studienbeginn im Sommersemester: 2.-3. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	50%: 3.-4. Sem. 33%: 3.-6. Sem.		4		7
Sprachgeschichte			VL/Ü	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1 3
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1 4

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei S50N (nur ITA) und S50B2: 4.-5. Semester; bei S33N (nur ITA) und S33B2: 4.-6. Semester

• Literaturwissenschaft

▪ Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F//S (33% + 50%) → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F//S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	2. Sem.		4		6
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Sommersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i> Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft		Am Ende des Semesters		--	Vorbereitung	1 1

* Abweichende Semesterempfehlung: bei Studienbeginn im Sommersemester: 1. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	50%: 3.-4. Sem. 33%: 3.-6. Sem.		6			9
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2	4
Vorlesung			VL	2	Kontakt** V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 1	3
Übung zur Literaturgeschichte			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen	1 0, 5 0, 5	2

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

• Kulturwissenschaft

▪ **Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (33%) → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (33%)	33%: PM	1.-3. Sem.		6		8
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt** V/N	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Wintersemester	GPS / GVL	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i> Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 1 1 3
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2.- Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1 1

Modulprüfung: Orientierung Kulturwissenschaft		Am Ende des Semesters		--	Vorbereitung	2	2
--	--	--------------------------	--	----	--------------	---	---

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei S33N (nur ITA): 1.-2. Semester und S33B2: 2. Semester

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

▪ **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)** → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (33% + 50%)	50%: PM 33%: PM	4.-6. Sem.		2		4
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. HA	1 2 1 4

* Abweichende Semesterempfehlungen: bei W50N (nur ITA), S50N (nur ITA) und S50B2: 3.-6. Semester

• **Fachdidaktik und Prüfungsmodul**

• **Fachdidaktik**

▪ **Fachdidaktik F/I/S (33%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Fachdidaktik F/I/S (33%)	33%: PM	3.-5. Sem.		1-2			2
Proseminar oder Vorlesung oder Übung			PS / VL / Ü	1-2	Kontakt V/N inkl. studienbegleitende Prüfung	0,5-1 1-1,5	2

- Prüfungsmodul
- Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung** → Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)

Modul	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	50% (1. und 2. HF): PM 33%: PM	6. Semester	Eigenstudium (max. 6 Wochen)	3

*Näheres regeln §§ 13 und 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

168

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2022
08.02.2022

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur
Änderung von Zulassungssatzungen, der Zulassungsordnung,
der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren, der
Prüfungs- und Studienordnung und den Prüfungsordnungen
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Rahmen der
Übertragung der Verantwortung für die Studiengänge
Matter to Life (Master), Molekulare Biotechnologie (Bachelor),
Molekulare Biotechnologie (Master) und Technische
Informatik (Master) an die Fakultät für
Ingenieurwissenschaften**

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 Satz 2, 29 Absatz 4, 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. 2021 S. 941), von § 6 Absatz 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. 2021 S. 518) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachfolgende Satzung der Ruprecht-Karls-Uni-

Universität Heidelberg zur Änderung von Zulassungssatzungen, der Zulassungsordnung, der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren, der Prüfungs- und Studienordnung und den Prüfungsordnungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Rahmen der Übertragung der Verantwortung für die Studiengänge Matter to Life (Master), Molekulare Biotechnologie (Bachelor), Molekulare Biotechnologie (Master) und Technische Informatik (Master) an die Fakultät für Ingenieurwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

In § 9 Absatz 1 Halbsatz 2 der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life vom 15. Januar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2019, S. 255 ff.), geändert am 5. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2019, S. 267 f.), am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, S. 1871 ff.) und zuletzt am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 759 ff.) werden die Wörter „Chemie und Geowissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang "Molekulare Biotechnologie"

In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang "Molekulare Biotechnologie" vom 20. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. März 2008, S. 179 ff.), geändert am 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 45 f.), am 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1761) und zuletzt am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 30) wird das Wort „Biolwissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Technische Informatik

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Technische Informatik vom 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 259 ff.), geändert am 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2017, S. 99 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Physik und Astronomie“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Physik und Astronomie“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) vom 17. Juni 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2003, S. 295 ff.), geändert am 30. Juni 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2005, S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Biowissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Biowissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

In § 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 215 ff.), geändert am 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1647 ff.) und zuletzt am 5. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. April 2019, S. 237 ff.) wird das Wort „Biowissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

In § 2 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 145 ff.), geändert am 5. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. April 2019, S. 241 ff.) wird das Wort „Biowissenschaften“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik vom 11. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 731 ff.), geändert am 25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 727 ff.), am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 273 ff.) und zuletzt am 14. September 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2017, S. 851 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Physik und Astronomie“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Physik und Astronomie Heidelberg oder an der Fakultät Mathematik und Informatik Heidelberg“ durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Astronomie und Physik oder der Fakultät Mathematik und Informatik“ durch die Wörter „für Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life vom 15. Januar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2019, S. 269 ff.) werden die Wörter „Chemie und Geowissenschaften“ jeweils durch das Wort „Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

Artikel 1

1. In Überschrift und Text der Zulassungsordnung wird „Universität Heidelberg“ ersetzt durch „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“.

2. Im Satzungstext wird der Beschluss des Senats zur gendergerechten Sprache vom 04.05.2021 wie folgt umgesetzt:

Es wird die Kurzform mit Asterisk verwendet.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai des Jahres, in welchem das Studium aufgenommen werden soll, bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.“

4. In § 1 Absatz 2 Nr. 1 wird „und 4“ gestrichen.

5. In § 1 Absatz 3 werden nach „1. August“ die Worte „des betreffenden Jahres“ eingefügt.

6. § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen; sowie“.

7. In § 3 Absatz 1 wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Bestimmungen ändert sich entsprechend:
„3. die fachspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 2, nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 4; sowie“.

8. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Abs. 1 Nr. 1 können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. eine Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 oder äquivalent,
 2. eine Benotung der Bachelorarbeit mit mindestens 2,3 oder äquivalent oder
 3. ein Nachweis über die fachliche Einstufung oder eine Ranking-Platzierung des*der Bewerber*in innerhalb der betreffenden Hochschule hinsichtlich der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist.

9. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Bewerber*innen, welche die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 geführt haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (2) Das Gespräch soll zeigen, ob der*die Bewerber*in über die fachspezifische Eignung für den Studiengang und den angestrebten Beruf gemäß den unter Nr. 3 der Anlage genannten Kriterien verfügt. Die fachspezifische Eignung ist, unabhängig von der Bewertung der übrigen Kriterien, nicht gegeben, wenn im Bereich der fachsprachlichen Befähigung (Nr. 3 lit. e) der Anlage) die Leistung des*der Bewerbers*in bei einem oder mehreren der dort genannten Unterkriterien mit 0 Punkten bewertet wird.
- (3) Das Gespräch wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli des betreffenden Jahres an der Universität Heidelberg oder per Videokonferenz statt. Den Bewerber*innen wird der Gesprächstermin zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (4) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jedem*r Bewerber*in ein Gespräch von in der Regel 15 Minuten Gesamtdauer.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, welche das Auswahlgespräch geführt haben, bewerten nach dessen Abschluss die Bewerber*innen nach deren fachspezifischer Eignung für den Studiengang und den angestrebten Beruf unter Verwendung der in Nr. 3 der Anlage aufgeführten Skalen.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen des*der Bewerbers*in und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet, wenn der*die Bewerber*in zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Der*die Bewerber*in wird von dem weiteren Bewerbungsverfahren des betreffenden Semesters ausgeschlossen.“

10. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber*innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt, anhand derer die Vergabe der Studienplätze erfolgt:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Bewertung gemäß Nr. 1 der Anlage; Gewichtung: 50 %,
2. berufliche Vorkenntnisse und sonstige Leistungen; Bewertung gemäß Nr. 2 der Anlage, Gewichtung: 10 %,
3. Auswahlgespräch gemäß § 4; Bewertung gemäß Nr. 3 der Anlage; Gewichtung: 40 %.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand der Skalen in der Anlage vor.“

11. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine*n Vorsitzende*n aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und eine*n Stellvertreter*in.“

12. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Kriterien und Bewertungsskalen

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 50%]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen
 [Gewichtung 10%]

a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):

- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
- 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
- keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte

b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 3 Punkte):

- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
- kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
- keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte

- c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 4 Punkte):
- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
 - abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
 - längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate) = 2 Punkte
 - kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
 - keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte
- d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):
1. Wissenschaftlich:
 - wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
 2. Hiwi- u. Tutorentätigkeit:
 - Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
 - Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
 3. Gesellschaftliches Engagement:
 - Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
 - keines davon = 0 Punkte

3. Auswahlgespräch [Gewichtung 40%]

- a) *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang* [max. 3 Punkte]:
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 3 Punkte
 - Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 2 Punkte
 - Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 1 Punkt
 - Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.
- b) *Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung* [max. 3 Punkte]:
- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master in Paris und Heidelberg zu studieren = 3 Punkte
 - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte
 - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt
 - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.
- c) *Fachspezifische Interessen und Eignung* [max. 3 Punkte]:
- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte
 - eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte
 - eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt
 - die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

- d) *Internationale Perspektive* [max. 3 Punkte]:
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre ist sehr gut bekannt und die Besonderheiten des französischen Studiensystems werden überzeugend reflektiert = 3 Punkte
 - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind gut bekannt = 2 Punkte
 - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nur in Ansätzen bekannt = 1 Punkt
 - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nicht bekannt = 0 Punkte
- e) *Fachsprachliche Befähigung in den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Sprachen (Deutsch und Französisch)* [max. 12 Punkte]:
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich fachlicher Terminologie:
 - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
 - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
 - Ausreichend = 1 Punkt
 - Unzureichend = 0 Punkte
 - Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise:
 - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
 - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
 - Ausreichend = 1 Punkt
 - Unzureichend = 0 Punkte
 - Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise an die Erörterung von Problemen:
 - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
 - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
 - Ausreichend = 1 Punkt
 - Unzureichend = 0 Punkte
 - Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Schlüssigkeit der Argumentation:
 - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
 - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
 - Ausreichend = 1 Punkt
 - Unzureichend = 0 Punkte.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2020, S. 49 ff) außer Kraft.

Heidelberg den 2. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

184

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2022
08.02.2022

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2015 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S.941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – beschlossen.

Der Rektor hat am 2. Februar 2022 seine Zustimmung erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand der Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slawischen Kulturräume sowie die maschinelle Sprachverarbeitung. Die o.g. Studiengänge sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie zu einer eigenständigen Lösung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlicher oder computerlinguistischer Probleme befähigen.

(2) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Studiengänge beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung (entweder in einem M.A.- oder einem M.Ed.-Studiengang) notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind ggf. in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudien- gang – Master of Arts (M.A.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) In den Bachelorstudiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel entweder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP) und ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP) oder – insbesondere wenn später ein Master of Education angestrebt wird – zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP). In den Fächern Anglistik, Germanistik und Romanistik (für Französisch, Italienisch und Spanisch) wird auch ein allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP) angeboten, das ausschließlich in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ studiert werden kann und insbesondere Studierenden offensteht, die einen M.Ed.-Abschluss anstreben, der sie zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen befähigt. Fächer können, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt, auch mit einem Fachanteil von 100% studiert werden. Zu den beiden Studienfächern bzw. zum Studienfach mit einem Fachanteil von 100% kommt der Wahlbereich der „Übergreifenden Kompetenzen“ im Umfang von 20 Leistungspunkten gem. Abs. 7 und Anlage 1. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im (1.) Hauptfach angefertigt.

(4) Das Studienangebot der einzelnen Fächer und die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Fächer der 25%-, 50%- und 75%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Fach mit 100%-Fachanteil) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches, wenn der Fachanteil weniger als 100% beträgt, führt nicht zum Bachelorgrad.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 5 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem (1.) Hauptfach. Dabei wird das (1.) Hauptfach vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Neben den Studienfächern mit einem Fachanteil von 100%, 75% und 50% umfasst das Bachelorstudium verpflichtend übergreifende Kompetenzen, die kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben sind, gem. Anlage 1. Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) sind 1. und 2. Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig. Die Übergreifenden Kompetenzen sind ein eigenständiges, konzeptionell fundiertes Bildungsziel. Die Inhalte bestehen aus einer sinnvollen Kombination aus persönlichkeitsbezogenen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen sowie aus allgemeinen und berufsbezogenen Zusatzqualifikationen. Im Rahmen der Übergreifenden Kompetenzen können zudem die für das Berufsziel Lehramt an Gymnasien neben den beiden Fachwissenschaften erforderlichen lehramtsbezogenen Elemente („Lehramtsoption“) studiert werden.

(8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen im Hauptfach (Fachanteil 75% bzw. 100%), im 1. und 2. Hauptfach (50%), im allgemein bildenden Zweifach (33%) sowie im Begleitfach (25%) bestimmte, jeweils in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung geregelte, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die als Orientierungsnachweis dienen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die*der Studierende diesen Orientierungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der*dem Studierenden nicht zu vertreten.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich die Sprache des jeweiligen Faches oder deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Module und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahl(pflicht)möglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) können nur belegt werden, wenn sie nicht schon im anderen Fach belegt worden sind oder belegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Belegung in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung geregelt, das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

(8) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag der*des Studierenden eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen und einer*m Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen. In den Prüfungsausschuss kann ein*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die*den Vorsitzende*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die*den Vorsitzende*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die*der Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sowie die administrativen Mitarbeiter*innen an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zur*m Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer*s bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Bachelorarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*in Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anrechnung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der*m Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der*dem Antragsteller*in.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Studienfach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer*m Prüfer*in im Beisein einer*s Beisitzers*in abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von der*dem Prüfer*in und von der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die*den durch den Prüfungsausschuss bestellte*n Verantwortliche*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die*der Prüfer*in vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der geprüften Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Abs. 6 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Abs. 2, S. 1, 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. 1. Hauptfach, 2. Hauptfach bzw. allgemein bildendes Zweitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 3.

(6) Die Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelorstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind,
2. ihren Prüfungsanspruch im gewählten Bachelorstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren haben (Ausnahme: wer im Staatsexamensstudiengang allein aufgrund des endgültigen Nichtbestehens des Schulpraxissemesters oder der bildungswissenschaftlichen Anteile den Prüfungsanspruch verloren hat, kann trotzdem zu Prüfungen im Bachelorstudiengang zugelassen werden).

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben dem Orientierungsnachweis gemäß § 3 Abs. 8 zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind.
- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. mindestens 140 Leistungspunkte (beide Fächer und Übergreifende Kompetenzen) nachgewiesen werden können und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde (falls ein Teil der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Besonderem Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches die Verteidigung der Bachelorarbeit ist) bzw. zumindest angemeldet ist.
- (5) Liegen zum Zeitpunkt des Ablegens der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus beiden Studienfächern (bzw. dem Studienfach mit 100%-Fachanteil) im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (ggf. mit Ausnahme der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im anderen Fach) bzw. noch nicht alle 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Bachelorstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann die*der Studierende die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die*der Studierende die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die*der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit im (1.) Hauptfach,
 3. ggf. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. den Leiter*innen der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. von der*dem Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer) – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die*der Studierende diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der*dem Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*dem Betreuer*in um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der*dem Betreuer*in der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet. Die*der erste Prüfer*in soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die*der Studierende hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die*der Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt.

(2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (ggf. in beiden Fächern) muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer*innen oder von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzers*in als Einzelprüfung abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Inhalte der mündlichen Abschlussprüfung sind in den Besonderen Teilen näher spezifiziert.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorbehalten.
4. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl der zu prüfenden Person kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 9 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

5. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer*innen bzw. die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von den Prüfer*innen bzw. der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen.
6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der*des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 3 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen mindestens eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Die*der erste Prüfer*in soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulendnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten ggf. mit Ausnahme der in den Besonderen Teilen gekennzeichneten Module ein. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Übergreifenden Kompetenzen fließen weder in die Berechnung der Studienfachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Bachelorarbeit und die mündliche(n) bzw. schriftliche(n) Abschlussprüfung(en) können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Modulnoten, die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung(en) und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des (ersten) Hauptfachs zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in des (1.) Hauptfachs und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2018, S. 395ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Übergreifende Kompetenzen

Der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren (1 Pflichtmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten bei 75% bzw. 100% bzw. 2 Pflichtmodule im Umfang von je 10 Leistungspunkten bei 50%), jedoch innerhalb des Moduls bzw. der Module inhaltlich mit zahlreichen Wahlmöglichkeiten als Wahlbereich ausgestaltet. Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u.a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Die „Lehramtsoption“ stellt eine spezifische Zusammenstellung aus den Wahlmöglichkeiten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen dar.

Es wird insgesamt unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Übergreifenden Kompetenzen sind kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; das ÜK-Modul umfasst entsprechend 20 Leistungspunkte. Bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) sind 1. und 2. Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig; die beiden ÜK-Module umfassen entsprechend jeweils 10 Leistungspunkte. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Da die Übergreifenden Kompetenzen kumulativ im Umfang von 20 LP erbracht werden müssen, können bei der Kombination zweier Hauptfächer nur von einem Fach Leistungspunkte für die entsprechende Leistung vergeben werden. Eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ bzw. „Zusatzqualifikationen“ und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot liegt in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater*innen ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Die für die Lehramtsoption relevanten Bereiche bzw. Wahlmöglichkeiten sind unten jeweils mit „Lehramtsoption“ gekennzeichnet. Die Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Lehramtsoption auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records kann nur erfolgen, wenn die Lehramtsoption komplett absolviert worden ist. Hierzu gehören:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Bildungswissenschaftliche Anteile (10 LP)
- 2 berufsorientierende Praxisphasen (6 LP)

Nähere Informationen zur Lehramtsoption können der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen:

1. Praktikum: (1,5-15 LP) (ggf. Lehramtsoption)

Es können berufsbezogene Praktika, Hospitanzen und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung absolviert werden. Auf der Basis einer dem zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.) kann die Leistung im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet werden. Bei der Auswahl der Praktika, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die*den Studienberater*in bzw. die HSE (Heidelberg School of Education) erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

2. Auslandsaufenthalt: (1,5-8 LP)

Es können studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden. Auf der Basis einer der*dem zuständigen Fachvertreter*in vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) kann der Auslandsaufenthalt mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert eingebracht werden.

3. Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik: (0,5-8 LP)

Es können Veranstaltungen im Bereich der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik, z.B. der Sektion "Sprecherziehung/Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) des heiSKILLS-Zentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

4. Allgemeine Schlüsselkompetenzen: (1-8 LP)

Es können Veranstaltungen z.B. des heiSKILLS-Zentrums (z.B. der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik) oder des Career Service der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) absolviert werden. Diese werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

5. Fachdidaktik: (1-10 LP) (für die Lehramtsoption 2 LP pro Fach)

Es können Veranstaltungen zur Fachdidaktik absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die*den Modulverantwortliche*n bzw. Studienberater*in erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

6. Studienbezogene Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, nach vorheriger Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater*in absolviert werden. Sie wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n mit 1-5 LP bewertet.

7. Künstlerische Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater*in absolviert und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-5 LP bewertet werden.

B: Allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen:

8. Fremdsprachenkenntnisse: (1-10 LP)

Es können (z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor des heiSKILLS-Zentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums erworben werden, d.h. Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums oder in einer der Prüfungsordnungen der beiden Fächer gefordert sind. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand der*des Studierenden entweder durch die jeweilige Lehrperson oder durch das zuständige Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

9. Bildungswissenschaft: (1-10 LP) (ggf. Lehramtsoption)

Es können Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die*den Modulverantwortliche*n bzw. Studienberater*in erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

10. Fachaffine Lehrveranstaltungen und zusätzliche Fachveranstaltungen: (1-15 LP)

Es können alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), nach Maßgabe des zuständigen Faches absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl bewertet werden. Zusätzliche Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern (d.h. alle Lehrveranstaltungen, die im gleichen Studiengang (d.h. ggf. auch in einer anderen Prozentvariante oder einem anderen Schwerpunkt) auch in einem fachwissenschaftlichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul genutzt werden können) können maximal im Umfang von 2 SWS und 4 LP pro Fach für den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden.

11. Interdisziplinäre und transdisziplinäre Veranstaltungen: (1-6 LP)

Es kann die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären und transdisziplinären Veranstaltungen wie z.B. am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. erfolgen und nach Maßgabe des zuständigen Faches auf der Basis eines der*dem zuständigen Fachvertreter*in vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n mit 1 bis 2 LP bewertet werden.

12. Allgemeine Zusatzqualifikationen: (1-6 LP)

Es können eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die*den Studierende*n, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

224

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2022
08.02.2022

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in der Sitzung am 01.02.2022 aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff.), die nachstehende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Heidelberg in der Fassung ihrer Neube-kanntmachung vom 01.04.2021 (MBI. Nr.07/ 2021 vom 20.04.2021, S. 588 ff) be-schlossen.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) in ihrer Fassung vom 01.04.2021 wird wie folgt geändert:

§ 35 Sonderbestimmungen für die Wahl von Vertretern der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat

Absatz 1 Sätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Grundordnung der Universität wählt jede Fakultät mindestens 1 Wahlmitglied und höchstens 2 Wahlmitglieder als Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat. Die Befugnis zur Wahl zweier Wahlmitglie-der wechselt von Wahlperiode zu Wahlperiode zwischen den Fakultäten. Um eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Senats zu gewähr-leisten, erfolgt dieser Wechsel reihum jeweils innerhalb der nachfolgend ge-nannten Gruppen:

- a) Neuphilologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Theologische Fakul-tät,

- b) Juristische Fakultät, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften,
- c) Fakultät für Biowissenschaften, Medizinische Fakultät Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg,
- d) Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie.

In den Gruppen a bis c) wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der verbleibenden Fakultät wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe 1 Vertreterin oder Vertreter. In der Gruppe d) wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verbleibenden Fakultäten wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je eine Vertreterin oder einen Vertreter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 03.02.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de